

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



G:\StMUK\Abteilungen\Abteilung IV\Referat IV\_4\Kam\Personal\Dienstfähigkeit\13\_Schmitteng\_1V4\_24-04-29 Antwort  
verdi\_Schmitt.docx

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80337 München

IV.4

I.

Frau [REDACTED]

**ENTWURF**

Datum: 02.05.2024

Entwurf erstellt/geprüft

Reinschrift erstellt/geprüft

Reinschrift versandt

Reinschrift gefaxt

Reinschrift an E-Mail: ✓

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
IN1-00087-23/cs/cs

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.4 – BP6060 – Sch – 2e.o.V.

München, 29.04.2024

Telefon:

Name: F

11702

**StR (RS) Mathias Schmitt;  
Ihr Schreiben vom 29.04.2024 an Herrn RSD Schuster, Staatliche Realschule Beilngries**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 29.04.2024 an Herrn RSD Schuster, den Schulleiter der Staatlichen Realschule Beilngries, haben wir erhalten. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zuständig für die Feststellung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit und die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist das Staatsministerium (vgl. Art. 65 Abs. 2 Satz 1, Art. 66 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 BayBG), nicht die Schulleitung der Stammsschule. Das Gesundheitszeugnis betreffend die Dienstfähigkeit Ihres Mitglieds liegt dem Schulleiter der Staatlichen Realschule Beilngries daher nicht vor, sodass er keine Aussagen dazu treffen kann. Sofern Sie Einwendungen gegen das Gesundheitszeugnis vorbringen möchten, bitten wir Sie um eine substantiierte Darstellung der Einwendungen, die wir sodann gerne der Medizinischen Untersuchungsstelle zur ergänzenden

Stellungnahme vorlegen. Aus Ihrem Schreiben wird allerdings nicht ersichtlich, welche Feststellung Sie aus welchem Grund angreifen. Haben Sie bzw. Ihr Mitglied Zweifel an der Feststellung, er sei voll dienstfähig?

Sie stellen zudem eingangs fest, Ihr Mitglied sei (noch) nicht voll dienstfähig. Hierzu verweisen wir auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis Privatarzt – Amtsarzt:

*„Die medizinische Beurteilung eines Amtsarztes oder eines von ihm hinzugezogenen Facharztes genießt für die Entscheidung über die aktuelle Dienstfähigkeit (Arbeitsfähigkeit) eines Beamten Vorrang vor der medizinischen Beurteilung des Privatarztes, wenn beide hinsichtlich desselben Krankheitsbildes inhaltlich voneinander abweichen.“<sup>1</sup>*

Die zuständige Medizinische Untersuchungsstelle kommt im Falle Ihres Mitglieds zu dem Ergebnis, dass volle Dienstfähigkeit vorliegt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist daher auch von unserer Seite aus von voller Dienstfähigkeit Ihres Mitglieds auszugehen. Der mit E-Mail vom 29.04.2024 von Ihrem Mitglied an Sie, Cc. an uns, versandte Nachrichtenaustausch erscheint auch vor diesem Hintergrund fragwürdig.

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist entgegen Ihrer Ausführungen nicht nach „dienstlicher Abwesenheit“ durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit des Angebots eines BEM-Verfahrens sind in § 167 Abs. 2 SGB IX klar geregelt. Demnach ist ein BEM immer dann anzubieten, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt sind. Diese Voraussetzungen lagen bei Ihrem Mitglied bereits letztes Jahr vor, sodass der Schulleiter diesem ein BEM angeboten hat. Auf Wunsch Ihres Mitglieds wurde ein Termin unter Einbindung von AMIS-Bayern terminiert. Dieser wurde lediglich deshalb abgesagt, weil Ihrem Mitglied ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erteilt worden war und seine Dienstfähigkeit zunächst zu überprüfen war. Nach Abschluss der Überprüfung un-

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 11. 10 2006 - 1 D 10/05.

Rückkehr Ihres Mitglieds an die Staatliche Realschule Beilngries ist das Verfahren nun fortzusetzen. Ein BEM-Gespräch kann grundsätzlich jederzeit stattfinden. Ihr Mitglied wünscht ausweislich weiteren Schriftverkehrs allerdings die Einbindung von AMIS-Bayern, sodass etwaige Termine mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzustimmen sind. Der Schulleiter war bereits letzte Woche mit AMIS-Bayern im Kontakt und hat dies Ihrem Mitglied auch mitgeteilt.

Die Durchführung eines BEM-Gesprächs ist allerdings keine Voraussetzung für den Dienstantritt Ihres Mitglieds. Auf welcher Grundlage Sie davon ausgehen, dass eine Wiedereingliederung durchzuführen ist, ist nicht ersichtlich. Ihr Mitglied war zuletzt nicht dienstunfähig erkrankt, sondern aufgrund eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nicht im aktiven Dienst. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nicht bekannt.

Herr RSD Schuster erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

I. Abdruck von I an IV.4, MRin [REDACTED] RR, [REDACTED], RRin [REDACTED]  
Herrn RSD Schuster (per OWA) ✓

II. Z.A.

gez. Elmar Diller  
Ministerialrat

  
J  
3/5

01/05  
Re